

38. Zur Frage der Ehescheidung wegen Vernachlässigung der Hauswirtschaft und der Kinder.

BGB. § 1568.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. November 1929 i. S. Ehem. L. (M.)
w. Ehefr. L. (Befl.). VII 341/29.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Parteien haben am 3. Juni 1913 die Ehe geschlossen, aus der zwei Kinder hervorgegangen sind. Der Kläger hatte aus einer früheren Ehe drei damals noch unerwachsene und zum ehelichen Hausstand gehörige Kinder. Im Juni 1917 wurde er zum Heeresdienst einberufen. Als er im Dezember 1917 mit Urlaub zurückkehrte, hob er die häusliche Gemeinschaft mit der Beklagten, die damals zu ihrer Mutter zog, auf, und zwar — nach seiner Behauptung — aus dem Grunde, weil sie während seiner Abwesenheit die Wirtschaft und die Kinder in erheblicher Weise vernachlässigt habe. Die Parteien leben seitdem getrennt. Im Dezember 1927 erhob der Mann Klage auf Ehescheidung, indem er jenes Verhalten der Beklagten im Jahre 1917 und ähnliche Vernachlässigungen aus der Zeit vor seiner Einberufung

zum Heere als Scheidungsgrund nach § 1568 BGB. geltend machte. Das Landgericht gab seinem Antrag statt und schied die Ehe aus alleiniger Schuld der Frau. Diese legte Berufung ein und beantragte im zweiten Rechtszug Abweisung der Klage, hilfsweise Mitschuldigerklärung des Klägers wegen eines ehebrecherischen Liebesverhältnisses. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß etwaige Eheverfehlungen der Beklagten aus der Zeit vor Anfang Juni 1917, dem Zeitpunkt der Einberufung des Klägers zum Heeresdienst, durch den bis dahin fortgesetzten ehelichen Verkehr verziehen seien, und nimmt für die spätere Zeit an, daß keine Eheverfehlungen der Beklagten vorlägen, die allein oder in Verbindung mit den vorausgegangenen verziehenen das Scheidungsverlangen des Klägers rechtfertigen könnten. Soweit anzunehmen wäre, daß die Beklagte nach seiner Einziehung zum Heere in der von ihm geschilderten Weise unsauber gewesen sei und ihre Hauswirtschaft sowie die Landwirtschaft des Klägers vernachlässigt habe, könnte darin ein Scheidungsgrund nach § 1568 BGB. nur dann gefunden werden, wenn der Kläger der Beklagten dieses Verhalten ernstlich verwiesen und sie zu dessen Änderung ernstlich ermahnt, sie dann aber trotzdem ihr bisheriges Verhalten fortgesetzt hätte. Dies habe jedoch — so erwägt der Vorderrichter weiter — der Kläger nicht getan, sondern er habe, als er im Dezember 1917 auf Urlaub nach Hause zurückkehrte und hierbei die Verschmutzung der Wohnung und die Verwahrlosung des Haushalts wahrnahm, sofort die Trennung herbeigeführt, indem er die Beklagte aus dem Hause gewiesen habe. Bei dieser Sachlage habe er sich des Rechts begeben, jenes angebliche Verhalten der Beklagten als Scheidungsgrund zu vertreten. Er hätte sie zur Änderung ihres bisherigen Verhaltens ermahnen und zunächst die häusliche Gemeinschaft mit ihr fortsetzen müssen und hätte erst dann einen Grund zur Trennung und ein Recht auf Scheidung gehabt, wenn sie trotz ernstlicher Ermahnungen sich nicht bemüht hätte, den Haushalt und die Wirtschaft in Ordnung zu bringen und in Ordnung zu halten. Die Abmahnung sei auch nicht deshalb überflüssig gewesen, weil eine solche schon vor der Einberufung des Klägers zum Heer erfolgt wäre; denn auch eine derartige frühere Abmahnung sei seinem Vorbringen nicht zu entnehmen. Die angebliche Vernach-

lässigkeit der Wirtschaft vor jenem Zeitpunkt sei nach der eigenen Darstellung des Klägers noch nicht so gröblich gewesen wie später und von ihm offenbar gar nicht als ehezerrüttend empfunden worden, was sich daraus ergebe, daß er noch bis Anfang Juni 1917 mit der Beklagten geschlechtlich verkehrt habe.

Diese Stellungnahme kann nicht gebilligt werden. Zwar hat sich das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung dahin ausgesprochen, daß wegen Vernachlässigung der Hauswirtschaft durch die Frau der Mann Scheidung nach § 1568 BGB. nur dann verlangen kann, wenn es sich um eine besonders arge Vernachlässigung handelt, wenn ferner der Mann versucht hat, durch ernstliche Ermahnungen auf die Frau im Sinne einer Änderung ihres Verhaltens einzuwirken, und wenn sie trotzdem beharrlich ihre nachlässige Wirtschaftsführung fortgesetzt hat (WarnRspr. 1908 Nr. 525, 1911 Nr. 39; JW. 1912 S. 352 Nr. 18; Urteile vom 17. Dezember 1914 IV 390/14, vom 16. September 1915 IV 75/15, vom 11. Juni 1923 IV 782/22, vom 4. Februar 1924 IV 198/23, vom 7. März 1927 IV 751/26, vom 13. Juli 1928 VII 154/28). Die Erwägungen, die dieser Rechtsprechung zugrunde liegen, sind dahin zusammenzufassen: Ordnungsmäßige Führung der Hauswirtschaft gehört für die Frau zu den durch die Ehe begründeten Pflichten. Deshalb kann eine arge Vernachlässigung der Wirtschaftsführung eine schwere Verletzung jener Pflichten im Sinne des § 1568 BGB. ergeben. Auch erscheint ein solches Verhalten der Frau im allgemeinen als geeignet, eine tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu verursachen, wie sie § 1568 voraussetzt. Da es aber daneben noch der Feststellung bedarf, daß im besonderen Falle der Mann das Verhalten der Frau seinerseits als ehezerrüttend empfunden hat, ist als Merkmal hierfür die ernstliche Abmahnung durch ihn aufzustellen. Durch eine solche gibt der Mann deutlich kund, daß er die ungünstige Einwirkung der lickerlichen Wirtschaftsführung auf das eheliche Verhältnis empfindet und daß er bei Erfolglosigkeit seiner Mahnung die Ehe als zerrüttet ansehen wird, während andererseits ein Ehemann, der Unsauberkeit und sonstige Nachlässigkeit der Frau ohne Widerspruch hinnimmt, zu erkennen gibt, daß seine eheliche Gesinnung davon nicht berührt wird.

Wie schon diese Gegenüberstellung ergibt, zielt die Aufstellung des Erfordernisses der Abmahnung auf den Regelfall ab, daß sich der Mann selbst im ehelichen Hausstand befindet und so seine täg-

lichen Wahrnehmungen über die Wirtschaftsführung der Frau machen kann. Für Fälle, die insofern anders liegen, kann das Erfordernis nicht gemeint sein. So hat auch der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts bereits in seinem Urteil vom 18. Dezember 1916 IV 207/16 darauf hingewiesen, daß es sich bei der die Abmahnung fordernden Rechtsprechung stets um Fälle gehandelt hat, in denen die Verfehlungen vor den Augen des anderen Ehegatten geschehen waren, sodaß in dessen Nichteinschreiten ein stillschweigendes Hinnehmen zu finden war, während in dem damals zur Beurteilung stehenden Falle, wobei der IV. Senat eine Abmahnung nicht für nötig erachtete, die Frau hinter dem Rücken des Mannes Schulden gemacht und dieser ein Einverständnis damit auch nicht stillschweigend erklärt hatte. Ebensovienig kann der hier vorliegende Fall der für die Regelfälle gebotenen Würdigung unterstellt werden. Wenn der Kläger im Felde abwesend war, konnte er die Wirtschaftsführung der Beklagten nicht beobachten und hatte daher zu Ermahnungen weder Veranlassung noch Gelegenheit. Wollte man bei schematischer Anwendung der für einen solchen Fall nicht gedachten Rechtsprechung vom Kläger fordern, daß er trotzdem erst die Abmahnung hätte aussprechen und das eheliche Zusammenleben einstweilen hätte fortsetzen müssen, so käme man zu einem unbilligen Ergebnis. Dies wäre namentlich deshalb unannehmbar, weil aus dem Verhalten des Klägers während seiner Abwesenheit keineswegs geschlossen werden könnte, daß er bis zu seiner Heimkehr mit der mangelhaften Wirtschaftsführung seiner Frau zufrieden gewesen wäre. Wenn er dann seinen Haushalt in dem argen Zustande der Verschmutzung und Verwahrlosung vorfand, wie er dies geschildert und der Berufsrichter als wahr unterstellt hat, so würde kein rechtliches Bedenken dem entgegenstehen, daß ohne weiteres eine durch die Schuld der Beklagten herbeigeführte Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses festgestellt und ferner angenommen würde, der Kläger habe die Zerrüttung auch als solche empfunden. In letzterer Hinsicht bildet einen deutlichen Anhaltspunkt gerade die Tatsache, daß er alsbald dazu schritt, die Beklagte wegen der Vernachlässigung der Wirtschaft aus dem Haushalt zu entfernen. Anders wäre der Fall vielleicht zu beurteilen, wenn schon in der Zeit vor der Einberufung des Klägers zum Heere die Beklagte die Wirtschaft nachlässig geführt, der Kläger aber ohne jede Abmahnung das Zusammenleben mit ihr fortgesetzt hätte, bis er ins

Feld rühte. Nach dieser Richtung hat jedoch das Berufungsgericht noch keine Feststellungen getroffen, die dazu ausreichen könnten, seine Entscheidung unter diesem Gesichtspunkt aufrechtzuerhalten.

Sonach ist schon auf Grund vorstehender Erörterung die Aufhebung des angefochtenen Urteils geboten. Dieses wird aber auch insoweit von der Revision mit Recht angegriffen, als es sich mit dem Verhalten der Beklagten gegenüber den Kindern beschäftigt, die — auch soweit sie aus der ersten Ehe des Klägers stammen — während seiner Abwesenheit ihrer Fürsorge und Erziehung anvertraut waren. Hier meint der Vorderrichter, eine gröbliche Vernachlässigung der Kindererziehung durch die Beklagte sei nicht bewiesen und nicht beweisbar. Seine weiteren Darlegungen ergeben, daß er zu dieser Auffassung deshalb gelangt ist, weil nicht erhelle, daß die gröbliche Unsauberkeit der Beklagten — bezüglich deren die ins einzelne gehenden Behauptungen des Klägers teils als richtig festgestellt, teils als wahr unterstellt werden — nachteilig auf die Kinder eingewirkt habe. Bei Erörterung dieser Einwirkung setzt sich der Berufungsrichter mit dem allgemein anerkannten Erfahrungssatz in Widerspruch, daß eine so arge Verschmutzung des Haushalts und der Wohnung, wie sie hier zu unterstellen ist, auf den Ordnungssinn und auch auf die Sittlichkeit von Kindern stets ungünstig einzuwirken pflegt, und zwar auch schon bei Kindern von vier und sieben Jahren. Aber auch abgesehen von dieser Erwägung ist die Würdigung des Berufungsgerichts deshalb zu beanstanden, weil die hier in Rede stehende Pflicht der Frau dem Manne gegenüber nicht klar erfaßt ist. Die Beklagte war während der durch zwingenden Grund bedingten Abwesenheit des Klägers und seiner dadurch geschaffenen Behinderung bei Auffassung der Ehe als einer höheren sittlichen Ordnung ihm gegenüber als verpflichtet anzusehen, die Kinder so zu versorgen und zu erziehen, daß ihr geistiges und leibliches Wohl gefördert wurde. Hat sie durch Vernachlässigung des Haushalts und Unsauberkeit diese Pflicht schuldhaft verletzt, so muß eine Eheverfehlung auch dann angenommen werden, wenn eine nachteilige Wirkung ihres Verhaltens auf die Kinder nicht nachweisbar sein sollte. Um so mehr ist dies anzunehmen, als die Dinge häufig so liegen werden, daß derartige ungünstige Wirkungen nicht sofort, sondern erst später hervortreten. Ob die Verfehlung so schwer zu werten ist, wie sie § 1568 BGB. für einen Scheidungsgrund erfordert, dies zu ermessen ist Sache des Tatrichters. Im ge-

gebenen Falle sind dabei auch die übrigen Vorwürfe zu berücksichtigen, die der Kläger gegen die Beklagte erhebt. Andererseits wird die von ihr geltend gemachte Eheverfehlung des Klägers tatsächlich zu würdigen und schließlich zu der Zumutungsfrage Stellung zu nehmen sein.